

Gemeinde Kaisersbach
Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB Abs. 6 BauGB für den Teilort „Bruch“ der Gemeinde Kaisersbach,
1. Änderung

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 12.06.2025 bis einschließlich 16.07.2025 durch Veröffentlichung im Internet (Homepage der Gemeinde Kaisersbach) sowie durch Auslage im Rathaus statt.

Über die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit wird im Folgenden berichtet:

	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Beteiligter 1	04.07.25	<p>Wie mir bekannt wurde sollen hier Wiese in Bauland umgewandelt werden.</p> <p>Als direkter Anlieger und Landwirt teile ich Ihnen folgende Bedenken mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wie ist die künftige direkte Zufahrt zu meinen landwirtschaftlichen Flächen FL 278, 282 und tw.277 mit entsprechenden landwirtschaftlichen Maschinen gewährleistet. Derzeit kann ich über die Flurstücke 297-280 zufahren und bewirtschaften. 2. Durch meine Forst u Landwirtschaft entsteht Maschinenlärm welche Anwohner beeinträchtigen - Schreiben seitens Fam Braun-Calka liegen jetzt schon vor, das Lärmbelästigung von mir ausgeht 	<p>Kenntnisnahme Die Zufahrt zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (auf Teilen der Flurstücke 278, 282) und die Zufahrt zum Flurstück 277 des Beteiligten, kann wie bisher, unmittelbar ausgehend von der bestehenden öffentlichen Straße erfolgen. Die nordöstlichen Teilbereiche des Flurstückes 278 können über das Flurstück 277 (im Eigentum des Beteiligten) erreicht werden. Dienstbarkeiten, die ein Fahrrecht über die Flurstücke 279 und 280 begründen würden, existieren nicht.</p> <p>Kenntnisnahme Entsprechende Schreiben sind nicht bekannt.</p>

		<p>3. Zudem die Tiere entsprechend auch Lautäusserungen haben, auch Nachts - dann direkt als Nachbar ohne Abstand</p> <p>4. Geruchsbelästigung durch Weidetierhaltung - es gibt daher keinen Abstand mehr zum nächsten Wohnhaus - die Luftführung des natürlichen "Luftzuges" wird durch zusätzliche Gebäude verändert.</p> <p>5. Geruchsbelästigung durch Exkremete - Landwirt Döz der derzeit die Flächen bewirtschaftet bzw. bewirtschaftet hat, wurde seitens der Fam Braun-Calka des Gülledüngens auf den Flurstücken untersagt wegen Geruchbelästigung - die ist allg. bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Gebiet eines Dorfweilers, wie Bruch ihn darstellt, ist mit entsprechenden Auswirkungen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu rechnen. In der näheren Umgebung zu den landwirtschaftlichen Betrieben bestehen bereits heute Wohnnutzungen, die eine gegenseitige Rücksichtnahme erfordern.</p> <p>Mit erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf Klima/ Belüftung ist aufgrund der auf ein Einzelhaus begrenzten zusätzlichen Bebauung und der umgebenden, ausgedehnten Freiflächen/ freier Landschaft nicht zu rechnen.</p> <p>Kenntnisnahme Siehe Abwägung Ziffer 3 und 4 – gegenseitige Rücksichtnahme.</p>
		<p>6. Staubbelastung - dann direkt als Nachbar ohne Abstand.</p> <p>7. Leerung der hauseigenen Kläranlage - 3 Nachbarn mitbeteiligt. Wie wird gewährleistet das dies künftig möglich ist? Es kommt ein 10000L Transporter der bei heutiger Leerung die Straße vor den Flurstücken "mit benötigt" a.G.Platzverhältnisse.</p> <p>Sollte ich Einspruch erheben müssen - tue ich es hiermit. Sonst bitte ich um Bestätigung des Eingangs des Schreibens und um Mitteilung ob Sie dies auch in Schriftform benötigen. Zu allem Weiteren höre ich von Ihnen?</p>	<p>Kenntnisnahme Siehe Abwägung zu Ziffer 3 und 4 – gegenseitige Rücksichtnahme.</p> <p>Kenntnisnahme Die Leerung der Kläranlage ist wie bisher möglich. Eine für den Zeitraum der Leerung notwendige Nutzung des bestehenden öffentlichen Straßenraums ist zumutbar und zu dulden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Aufgestellt: im Auftrag der Gemeinde Kaisersbach
Stuttgart, 11.09.2025
ARP Architektenpartnerschaft Stuttgart